

Infektionsschutz-, Hygiene- und Zugangskonzept **der Stadt Nördlingen für die Wiederaufnahme des Trainings- und Übungsbetriebes im Städtischen Hallenbad Nördlingen für die Zeit der Corona-Pandemie**

1. Allgemein

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wurde auf den momentanen Erkenntnissen der Politik, Wissenschaft- und Gesundheitsaussagen zum Coronavirus erstellt. Es muss ggf. ständig neu angepasst werden um den neuen Erkenntnissen gerecht zu werden.

Nach Aussage des Deutschen Umweltbundesamtes vom 12.03.2020 geht von einem Besuch eines Schwimmbades mit konventioneller Aufbereitungstechnik des Badewassers keine erhöhte Infektionsgefahr für die Menschen aus. In Schwimmbädern galt auch schon vor der Pandemie eine erhöhte Reinigungsaufkommen von Flächen, Wegen und Sanitäreinrichtungen als in anderen Anlagen und öffentlichen Gebäuden.

Mit dem Coronavirus infizierten Besuchern und Besuchern mit Erkältungssymptomen sind die Nutzung des Freibades und der Eintritt zum Schutz der anderen Besucher untersagt.

2. Geltungsbereich

Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für das Städtische Hallenbad Nördlingen zur Wiederaufnahme des Trainings- und Übungsbetriebes. Es ist für alle Personen verbindlich, die das Städtische Hallenbad betreten (Besucher, Badegäste, Beschäftigte, Personal von Fremdfirmen, Lieferanten und Pächter). Das Schutz- und Hygienekonzept ist für alle Personen zugänglich zu machen und diese entsprechend zu unterweisen.

3. Einhaltung von Hygieneregeln und Mindestabständen

Mindestabstände zwischen Personen helfen, die Übertragung von Viren zu erschweren bzw. zu verhindern. Es wird von einem notwendigen Mindestabstand von 1,5 Metern ausgegangen. Dazu hat die Stadtverwaltung für das Städtische Hallenbad folgende Regelungen im Detail festgelegt:

- 3.1 Zwischen allen anwesenden Personen im Städtischen Hallenbad ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Das betrifft insbesondere auch Abstände zwischen Besuchern untereinander. Es gilt §1 Abs 1, 6. BayIfSMV. Dies gilt in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich.
- 3.2 Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 3.3 Bei Inanspruchnahme einer Ersten-Hilfe-Leistung stimmen die Nutzer aufgrund der Notwendigkeit automatisch einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern durch unsere Beschäftigten zu.

4. Eingangs- und Kassenbereich

Insbesondere im Eingangsbereich werden Besucher über die einzuhaltenden Regeln sowie allgemeinen Hygieneregeln und das richtige Verhalten informiert. (Aufsteller, Aushänge)

- 4.1 Im Drehkreuzbereich sind Mindest- und Warteabstände durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet.
- 4.2 Der Ein- und Ausgang der Besucher wird durch Einbahnregelung getrennt. Der Eingang erfolgt durch das Drehkreuz.
- 4.3 Im Eingangs- und Wartebereich ist ein Mundschutz zu tragen.

5. Zugangskonzept:

- 5.1 Die Trainer und Schwimmer des Schwimmvereins betreten das Hallenbad über das Drehkreuz. Jeder Trainer und Schwimmer ist im Besitz einer Transponderkarte. Damit wird der Zutritt dieses Personenkreises dokumentiert. Das Passieren des Drehkreuzes sollte ohne Handkontakt erfolgen.
- 5.2 Erfolgt ein Übungsbetrieb und Lehrgangsbetrieb durch andere Übungsleiter, so haben diese den Zutritt zur Anlage und den Personenkreis zu dokumentieren und der Betriebsleitung die Daten zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Vom Zutritt generell ausgeschlossen ist folgender Personenkreis:
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

6. Begrenzung der Besucherzahl:

- 6.1 Zur Einhaltung der aufgestellten Schutzregeln und Hygienevorschriften muss die Anzahl der Schwimmer begrenzt werden.
- 6.2 Die Anzahl der Schwimmer, die sich gleichzeitig im Städtischen Hallenbad aufhalten dürfen wird auf Grundlage der 6. BayIfSMV §11 Abs.4 festgelegt. (Berechnung Anlage 2 und 3). Dabei sind badspezifische Besonderheiten wie Schwimmbeckengröße und -nutzungsart, Nutzergruppen sowie Lagen und Anteile von Liege- und Wegefläche zu berücksichtigen.
- 6.3 Es wird folgende Aufteilung vorgenommen:
 - Die maximale Nutzerzahl für das Schwimmerbecken beträgt 25 Personen für den Schwimmverein
 - Für Schulklassen gilt ebenfalls eine maximale Nutzerzahl von 25 Personen
 - Der Übungsbetrieb ist so zu gestalten, daß der nötige Abstand von 1,50 m auch im Wasser eingehalten werden kann
 - Ein Lehrgangs- und Schulungsbetrieb ist nur mit max. 10 Schwimmern im Nichtschwimmerbereich möglich

7. Betrieb des Schwimmbeckens

- 7.1 Der Schwimmverein hat durch geeignete Trainingsmethoden und Trainingsabläufe auf den Mindestabstand von 1,5 Meter zu achten.
- 7.2 Es gilt §9 Abs. 2 Nr. 1 – 8, 6.BayIfSMV
- 7.3 Übungsleiter bzw. Schwimmlehrer und Ausbilder achten bei den Übungsabläufen auf die Mindestabstände
- 7.4 Die Betriebsleitung führt Kontrollen während der Übungseinheiten durch. Bei einem Verstoß gegen die Auflagen wird der Trainingsbetrieb abgebrochen.

8. Benutzung der Sanitär- und Umkleidebereiche

- 8.1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich.
- 8.2 Es gilt eine Maskenpflicht im Eingangsbereich (Foyer) und in den Umkleidekabinen solange Straßenkleidung getragen wird. In Feuchträumen (Duschen, WCs und Schwimmhalle mit Aufenthaltsbereichen) kann auf die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, hier ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
- 8.3 Das Föhnen ist in den Sanitärbereichen gestattet. Der Abstand zwischen den Geräten muss mindestens 2 Meter betragen. Handtrockner sind außer Betrieb zu nehmen, Einmalhandtücher und Seifenspender sind bereit zu stellen
- 8.4 In den Sammelumkleiden sind so viele Garderobenschränke zu schließen, dass parallel umziehende Personen den Abstand von 1,5 Metern einhalten können.

8.5 Bei den Doppelduschen im Herrenbereich darf nur jeweils eine Person duschen, die anderen Duschen sind durch Trennwände getrennt.

9. Reinigungs- und Hygieneplan

- 9.1 Für den Zeitraum der Coronapandemie gilt ein erweiterter Reinigungs- und Desinfektionsplan, die Desinfektionen sind zu dokumentieren
- 9.2 Dazu gehört unter anderem: eine Wischdesinfektion die sich an der Nutzung und den Trainings- und Übungseinheiten der Nutzer orientiert. Verstärktes Augenmerk ist auf die Reinigung bzw. Wischdesinfektion von Handkontaktflächen (z.B. Handläufe, Haltestangen etc.) und die Händehygiene zu legen.
- 9.3 Sprühdesinfektion der Schlüsselbänder mittels einer Wasserstofflösung
- 9.4 An allen Handwaschbecken sind die Hinweise zum richtigen Händewaschen anzubringen
- 9.5 An allen Handwaschbecken ist ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen
- 9.6 Die Verkaufsautomaten sind in die Desinfektionen mit einzubeziehen
- 9.7 Die Benutzten Schwimmgeräte sind nach den Nutzung zu desinfizieren

10. Schutz des Personals

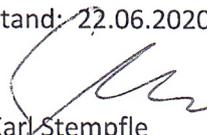
- 10.1 Beschäftigte haben in allen Bereichen des Hallenbades einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern sie nicht alleine in einem Raum sind oder der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht gewahrt werden kann.
- 10.2 Für die Beschäftigten gilt ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 Metern
- 10.3 Die Verwaltung ist, wie gewohnt, über jegliche Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtlicher Dauer zu informieren. Die Meldung erfolgt ausschließlich telefonisch. Wer eine erhöhte Körpertemperatur, grippeartige Symptome oder Atemwegssymptome hat, darf Betriebsstätten nicht betreten, bzw. hat diese umgehend zu verlassen
- 10.4 Während einer Erste-Hilfe-Leistung besteht Maskenpflicht
- 10.5 Herz-, Lungen-, Wiederbelebung ist soweit möglich mit dem Beatmungsbeutel durchzuführen, der Ersthelfer entscheidet dies in eigener Verantwortung
- 10.6 Sollten Nutzer mit Regeln, Anweisungen oder anderen Aspekten nicht einverstanden sein, wird zum gegenseitigen Schutz nicht um Diskussionen vor Ort sondern um telefonische Beschwerde, Emails oder Schreiben gebeten.

Grundlage des Infektionsschutz-, Hygiene und Zugangskonzept:

6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020

Hygienekonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels vom 19.06.2020

Stand: 22.06.2020


Karl Stempfle

Sachgebietsleiter Liegenschaftsamt